

Beschlussvorlage

EG Stadt Tangerhütte
Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 691/2018

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Stabstelle	Datum: 08.01.2018
Bearbeiter: Kathleen Altmann	Wahlperiode 2014 - 2019

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Hauptausschuss	29.01.2018	mehrheitlich	6 2 2
Stadtrat	14.02.2018	mehrheitlich	19 1 2

Betreff: Bildung Sonderrücklage nach § 111 KVG für Mehrkosten Kita Grieben

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beschließt die Bildung einer Sonderrücklage nach § 111 KVG aus dem Jahresüberschuss 2017 zur Finanzierung evtl. Mehrkosten der grundhaften Sanierung der Kita Grieben.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt			Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	x	Nein	
	Jahr 2018			
50.000 EUR	Produkt-Konto:			
ggf. Stellungnahme				

Anlagen: keine

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte konnte im Haushaltsjahr 2017 durch **Mehreinnahmen** sowie **Minderausgaben** ein voraussichtliches Jahresergebnis 2017 in Höhe von ca. 784.800 € (Jahresüberschuss) erzielen.

Es ist jedoch zu beachten, dass dieses Jahresergebnis nur indirekt finanzwirtschaftlich wirkt, da die Mehreinnahmen und Minderausgaben lediglich zu einer Reduzierung des in Anspruch genommenen Kassenkredites führen. Bare Eigenmittel stehen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte weiterhin nicht zur Verfügung.

§ 111 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA bestimmt die haushälterische Rücklagenbildung. I.V.m. § 22 Satz 3 KomHVO können Sonderrücklagen gebildet werden, wenn das zugrundeliegende Risiko in der Liquiditätsplanung einbezogen wurde.

Seit dem Haushaltsbeschluss 2016 verfolgt die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte konsequent den Abbau des Kassenkredites. Durch die anteilige Verwendung des Jahresergebnisses 2017 durch Bildung von Sonderrücklagen, ist die zukünftige Liquiditätsplanung, die auch den Abbau des Kassenkredites vorsieht, nicht gefährdet. Die Entwicklung der Reduzierung des in Anspruch genommenen Kassenkredites fällt trotz Bildung der Sonderrücklagen höher aus als mit der Haushaltssatzung 2017 geplant.

Aufgrund jetzt erkennbarer Tendenzen notwendiger Investitionen wird dem Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte die Bildung von Sonderrücklagen aus dem Jahresergebnis 2017, zur Sicherstellung zukünftiger Leistungsverpflichtungen in Investitionen, empfohlen.

Bisher belaufen sich die Mehrkosten für den grundhaften Ausbau der Kindertagesstätte in Grieben auf ca. 50.000 €. Bei dieser Investitionsmaßnahme handelt es sich zwar um eine Fördermaßnahme Stark V, die zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 1,352 Mio. € waren wie folgt veranschlagt:

Maßnahme	Betrag
Kita Grieben	667.600 € (+28.600 € IVP finanziert)
Kita Friedrich-Fröbel	684.400 €
	<u>1.352.00 €</u>

Die bisher durchgeführten Baumaßnahmen in der Kita Grieben weisen bereits nachstehend genannte Mehrkosten auf:

Gewerk	Firma	Mehrkosten	Grund
Maurer und Beton	Handke	5.908,14 €	Baugrund
Gerüstbau	Handke	- €	
Dachdecker & Klempner	Beelitzer	7.500,00 €	Dachreparatur Altbau
Zimmer- & Holzbauarbeiten	Ahrend	- €	
Tischler	Liermann	- €	
Estricharbeiten	Planar	- €	
Elektroinstallation	Arnold	1.500,00 €	Baubeleuchtung
Heizung & Sanitär	Nitze	2.845,00 €	Bauheizung
Maler	Burger	- €	
WDVS	Burger	7.500,00 €	Reparatur alte Fassade
Trockenbau	Schneider	1.201,52 €	Zulagen zu Türen
Reinigung	Ziegler	- €	
Fliesen	Toepel	- €	
Belag	Cassuhn	- €	
Freianlagen	PPV	- €	
Gasanschluss	Avacon	1.500,00 €	Umverlegung
Klärgrube	Hoyer	- €	
Abbruch	Off&Hampe	12.796,17 €	unvorhergesehenes
Bauschild	Handke	954,00 €	
Baugrund	Lehmann	550,00 €	Nachweis für Bauamt
	Netto		42.254,83 €
	19%		8.028,42 €
	Brutto		50.283,25 €

Zur Sicherstellung der Finanzierung dieser Baumaßnahme empfiehlt die Verwaltung dem Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte die Bildung einer Sonderrücklage nach § 111 KVG. Selbstverständlich wird das Bauamt anstreben, innerhalb der noch ausstehenden Baumaßnahmen zum Objekt, Kosteneinsparungen zu Erreichen um die Mehrausgaben so gering wie möglich zu halten.

Sollte der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte die Bildung der Sonderrücklage nach § 111 KVG nicht beschließen, müssten die Mehrkosten zur Lasten der avisierten Baumaßnahme in der Kindertagesstätte Friedrich-Fröbel gehen.

